

Statuten VÖF 2025

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

*Verband der österreichischen Filmausstatter*innen (VÖF)*, die englische Bezeichnung lautet *Austrian Filmdesigners Association*. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

ZVR-Zahl: 148328351

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
Die Verbesserung der ästhetischen und kulturellen Wertigkeit des österreichischen Filmschaffens, die wirtschaftliche Verbesserung der Position der im Verband vertretenen Berufsgruppen des Szenenbild- und Kostümbild- Departments, die Definition der Berufsbilder, die Vertretung der Verbandsinteressen gegenüber der Öffentlichkeit, gegenüber dem Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden, die Erarbeitung von Konzepten und Richtlinien für die fachspezifischen Themenkreise des Arbeitsvertragsrechts und des Urheberrechts (Angleichung an fortschrittliche internationale Normen), die Bearbeitung wirtschaftlicher Konkurrenzausschließungsprobleme (Unterbieteverbot) sowie den Informationsaustausch.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- a) Ideelle: Schriftlicher/mündlicher Informationsaustausch im Rahmen von Veranstaltungen, Workshops und über die Mailingliste.
- b) Finanzielle: Mitgliedsbeiträge, Förderungen, Spenden sowie Einnahmen aus Sponsoring, Werbung, Gebühren und Entgelten für Kooperationen mit externen Partner*innen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- 2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Kriterien für die Mitgliedschaft erfüllen und sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die noch nicht die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen (z.B. Nachwuchs). Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund besonderer Verdienste für den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können Personen werden, die schwerpunktmäßig in den Berufsgruppen des Szenenbild- und Kostümbild- Departments tätig sind und diese Funktion für mindestens 3 Projekte eigenverantwortlich ausgeführt haben:
- Langspielfilme (ab 60 Minuten)
 - Serien (in Summe ab 80 Minuten)
 - Szenisch gestaltete Dokumentationen (ab 45 Minuten szenischer Gestaltung)
- Die einzelnen Berufsgruppen sind in der Geschäftsordnung und auf der Webseite des Verbands einsehbar und definiert. Die Mitglieder müssen ihren Lebensmittelpunkt seit mindestens einem Jahr in Österreich haben oder im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft sein.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert oder erteilt werden.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

- 2) Der Austritt kann nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 5 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und in geeigneter Weise zu unterstützen sowie alles zu unterlassen, was das Ansehen und den Zweck des Vereins schädigen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 3) Beiträge können auf Antrag des ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds an den Vorstand ausgesetzt werden. Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

Generalversammlung

Vorstand

Rechnungsprüfer

Schiedsgericht

§ 9 Die Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet jedenfalls alle 2 Kalenderjahre statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von einem Zehntel der Mitglieder binnen 3 Wochen stattzufinden.
- 3) Zu ordentlichen wie auch zu außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter*innen beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne

Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obperson. Ist diese verhindert, übernimmt deren Stellvertretung den Vorsitz. Wenn auch diese verhindert ist, wählt der Vorstand eine Vertretung.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- 3) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen.
- 4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Diese Änderungen werden in der Geschäftsordnung festgehalten.
- 5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 6) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- 7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- 8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, nämlich aus Obperson, Kassier*in, Schriftführer*in sowie deren Stellvertreter*innen. Die Position der Obperson kann von bis zu 2 Personen besetzt werden, diese agieren in ihrer Funktion gleichberechtigt und sind einzeln zeichnungsberechtigt. In diesem Dokument wird diese Position als „Obperson“ angeführt, unabhängig davon, wie viele Personen die Funktion innehaben.
- 2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der Generalversammlung einzuholen ist.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 4) Der Vorstand wird von der Obperson schriftlich einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der älteren Obperson.
- 7) Den Vorsitz führt die Obperson. Ist bzw. sind diese verhindert, übernimmt den Vorsitz die Stellvertretung. Ist auch diese verhindert bestimmt der Vorstand einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- 8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand und einzelne seiner Mitglieder abberufen.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die

Generalversammlung. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolgeperson wirksam.

- 11) Umlaufbeschlüsse: Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufweg ohne Abhaltung einer Vorstandssitzung gefasst werden. Die Stimmabgabe kann schriftlich, per E-Mail, über Messenger-Dienste (z. B. WhatsApp) oder in vergleichbarer elektronischer Form erfolgen. Umlaufbeschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- 12) Übertragung des Stimmrechts: Ein verhindertes Vorstandsmitglied kann sein Stimmrecht schriftlich oder in elektronisch nachvollziehbarer Form einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
- 13) Virtuelle und hybride Sitzungen: Vorstandssitzungen können in Präsenz, virtuell (Videokonferenz, Telefonkonferenz) oder hybrid durchgeführt werden. Die Teilnahme auf elektronischem Weg gilt als persönliche Anwesenheit.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- 2) Vorbereitung der Generalversammlung.
- 3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- 4) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 5) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- 6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- 7) Einhaltung und Umsetzung der Geschäftsordnung.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Die Obperson hat die höchste Vereinsfunktion. Ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie berechtigt, auch bei Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 2) Die/der Schriftführer*in hat die Obperson bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 3) Die/der Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der Obperson und der/dem Schriftführer*in, sofern sie lediglich Geldangelegenheiten betreffen, von der Obperson und von der/dem Kassier*in gemeinsam zu unterfertigen.

§ 14 Die Rechnungsprüfer*innen

- 1) Die zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben in der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 3,8,9 und 10 sinngemäß.
- 4) Die Rechnungsprüfer*innen beantragen in der Generalversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 15 Die Koordination

Der Vorstand kann eine Koordination mit der Abwicklung der laufenden Geschäfte betrauen. Näheres dazu ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 16 Das Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 2 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter*innen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit die/den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und zu beschließen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll soweit möglich und erlaubt, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.